



Rektor

Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle

A 8036 Graz, Auenbruggerplatz 2

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z. H. Frau Mag. Christine Perle

rektor@meduni-graz.at
Tel: ++43 316 385-72000
Fax: ++43 316 385-72030

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Graz, 12.8.2008

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008

Sehr geehrte Frau Mag. Perle!

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 13.6. 2008 wurden die Universitäten aufgefordert eine Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf bis zum 14.8.2008 abzugeben.

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme des Senates der Medizinischen Universität Graz vom 5.8.2008 an und bringt ergänzend folgende Punkte ein:

Z 8. § 12 Abs. 5

Das Rektorat lehnt diesen Punkt des Gesetzesentwurfes, wie der Senat, grundsätzlich ab, da dies in der Durchführung bedeuten würde, dass den Universitäten jeglicher finanzieller Handlungsspielraum, der über die Abdeckung der Fixkosten hinausginge, vollständig genommen würde. Eine adäquate Erfüllung der in den §§ 1-3 genannten Aufgaben und Ziele der Universitäten könnte nicht mehr gewährleistet werden.

Z 26. § 21 Abs. 1 bis Z 41. § 21 Abs. 15 zweiter Satz

Das Rektorat nimmt zu diesen Punkten des Gesetzesentwurfes nicht gesondert Stellung, sondern verweist hierfür auf eine eventuelle Stellungnahme seitens des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz.

Z 38 § 21 Abs. 11

Die verpflichtende Veröffentlichung der Vergütung für die Universitätsratsmitglieder ist auch in § 20 Abs. 6 aufzunehmen.

Z 42. – Z. 49 § 22 Abs. 1 Z 1,5,9,12,14,14a,15 und Abs. 7

Das Rektorat begrüßt die geplanten Klarstellungen und ersucht – wie auch in der Stellungnahme des Senates zu „Z 58. § 25 Abs. 1 Z 1“ – um folgende Formulierungsänderung in Z 42. § 22 Abs. 1 Z 1: „... von Entwürfen von Satzungsbestimmungen *und* deren Änderungen“

Z. 55 § 23 a und § 23 b

Das Rektorat spricht sich ebenso wie der Senat der Medizinischen Universität Graz gegen die Einführung einer Findungskommission sowie für die Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung aus. Das Rektorat begrüßt jedoch die Möglichkeit der Wiederwahl des amtierenden Rektors.

Z 63. Streichung des § 25 Abs. 1 Z 20

Sollte dieser Punkte tatsächlich gestrichen werden, so ist auch § 13 Abs. 8 entsprechend zu ändern.

Z 65. § 25 Abs. 3

Das Rektorat spricht sich ebenfalls dafür aus, eine Stärkung des „Mittelbaus“ durch die Gesetzesänderung zu ermöglichen.

Z 71. § 29 Abs. 4 Z 1

Das Rektorat begrüßt diese Klarstellung.

Z 115. § 64 Abs. 4 und 5

Das Rektorat begrüßt die Möglichkeit Zugangbeschränkungen für das Doktoratsstudium (insbesondere das finanziell aufwendige PhD-Studium) vorsehen zu können, erachtet jedoch darüber hinausgehende Zugangsbeschränkungen für Masterstudien (ausgenommen jenen, des Anwendungsbereichs des § 124b) als nicht zwingend notwendig.

Z 118. § 65 Abs. 5

Die unterschiedlichen Bezugspunkte (Abs. 1 und 3 beziehen sich auf den Ausstellungsstaat der Reifeprüfungsurkunde, Abs. 5 dagegen bezieht sich nun auf die Staatsbürgerschaft der StudienwerberInnen) sorgen in der Durchführung für konstante Unsicherheit, weshalb das Rektorat anregt, hier dringend eine einheitliche Regelung vorzusehen.

Z 126. neuer Abschnitt 10 – Studierendenanwaltschaft

Das Rektorat weist darauf hin, dass eine weitere Anlaufstelle an den einzelnen Universitäten für die Studierenden neben der ÖH, dem monokratischen studienrechtlichen Organ und in den meisten Fällen auch der/dem zuständigen Vizerektor/in als irreführend empfunden wird. Wir verweisen hierzu auch auf die in diesem Zusammenhang einheitlich geäußerte Meinung von UniversitätsvertreterInnen sowie StudierendenvertreterInnen bei einer Veranstaltung der Studierendenanwaltschaft in Graz am 21.4.2008.

Für das Rektorat



i.V.

Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle
Rektor